

# HINTERLEGUNGSVERTRAG FÜR PENSIONSPFERDE

Zwischen dem Pensionsgeber

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ, Ort: .....

Tel. Nr.: .....

E-Mail-Adresse: .....

und dem Pensionsnehmer

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ, Ort: .....

Tel. Nr.: .....

E-Mail-Adresse: .....

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## 1 ZWECK

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

## 2 ALLGEMEINES

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber folgendes Pferd:

Name: ..... Rasse: .....

Farbe: ..... Geschlecht: .....

Pass-Nr.: .....

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionsnehmer in seinen Stallungen für das genannte Pferd (Zutreffendes ankreuzen):

- eine Innenboxe
- eine Aussenboxe
- eine Aussenboxe mit Auslauf
- einen Platz im Gruppenlaufstall
- .....

Die dem Pensionsnehmer zugewiesene Boxe ist ausdrücklich für das obengenannte Pferd bestimmt. Der Pensionsnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in der zugewiesenen Boxe ein anderes Pferd, als das in diesem Vertrag genannte einzustellen.

### 3 VERTRAGSDAUER

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am ..... und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### 4 PENSIONSPREIS

Der Pensionspreis beträgt Fr. .... pro Monat und ist monatlich im Voraus **jeweils auf den** ..... **des entsprechenden Monats** zu bezahlen. Er setzt sich aus folgenden Elementen zusammen (Zutreffendes ankreuzen):

- |  |                |
|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> Boxe                | Fr. .... / Mt. |
| <input type="checkbox"/> Fütterung           | Fr. .... / Mt. |
| <input type="checkbox"/> Misten              | Fr. .... / Mt. |
| <input type="checkbox"/> Auslass / Weidegang | Fr. .... / Mt. |
| <input type="checkbox"/> .....               | Fr. .... / Mt. |

Weitere Leistungen (Zutreffendes ankreuzen):

- Benützung der Sattelkammer (1 Sattel und 1 Zaum)
- Benützung der Garderobe mit einem abschliessbaren Garderobenschrank
- Benützung der folgenden Anlagen:
  - Sandplatz
  - Springplatz inkl. Hindernisse
  - Reithalle
  - Karussell
  - Solarium
  - .....
- .....

Wird die Fütterung und Pflege auf den Pensionsgeber übertragen, verpflichtet sich dieser, eine genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung zu garantieren, die Boxe ausreichend einzustreuen und das Tier fachmännisch zu pflegen.

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich, jeweils auf den letzten Tag des entsprechenden Monats, nach Rechnungstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Eine Preisänderung ist dem Pensionsnehmer mindestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten, usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

## 5 ABWESENHEIT

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Der Pensionsnehmer hat jedoch das Recht, das Futter für die betreffende Zeit zu beziehen.

Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionsnehmer für die **Reservation der Boxe** ..... % des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über die Boxe zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

## 6 GESUNDHEIT DES PFERDES

Der Pensionsnehmer erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt,
- nicht koppt, webt oder vergleichbare Fehler bzw. Untugenden hat,
- gemäss den Weisungen des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) gegen Skalma geimpft ist,
- in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionsnehmer ist sofort zu informieren. Im Übrigen ist es Sache des Pensionsnehmers, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber informiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Abmachung oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt selber auswählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionsnehmers regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionsnehmer mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss den Weisungen des SVPS) gegen Skalma impfen zu lassen.

## 7 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

### 7.1 PENSIONSNEHMER

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch eine mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an den anderen Anla-

gen sowie an den Hindernissen verursacht werden (gemäss Art. 473 OR). Lässt der Pensionsnehmer sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Der Pensionsnehmer erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter seines Pferdes, Mieter und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat. Ein von der Gesellschaft ausgestellter Versicherungsnachweis wird diesem Vertrag als integrierter Bestandteil beigelegt.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheiten, Unfälle, usw. falls dies gewünscht wird, ist Sache des Pensionsnehmers.

## **7.2 PENSIONSGBER**

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörenden Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattel, usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonal im Auftrag des Pensionsnehmers das Pferd reiten oder transportieren muss.

Vorbehalten bleibt ein schweres Verschulden des Pensionsgebers und seines Hilfspersonals (Verletzung der elementaren Sorgfaltspflicht, grob fahrlässiges Handeln usw.).

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

## **8 STALL- UND BETRIEBSORDNUNG**

Die Ordnung im Stall und die Benützung der Anlagen werden vom Pensionsgeber durch die Stall- und Betriebsordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionsnehmer ausgehändigt. Zudem ist die Stall- und Betriebsordnung im Stall oder auf dem Betrieb anzuschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stall- und Betriebsordnung zu ändern und an neue Bedürfnisse anzupassen.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, die Stall- und Betriebsordnung einzuhalten und er ist zudem verantwortlich, dass auch weitere Reiter und Reiterinnen seines Pferdes diese Ordnung beachten.

## **9 AUFLÖSUNG**

### **9.1 AUFLÖSUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES**

Die Pferdepensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (Art. 472 ff OR). Demzufolge kann der Pensionsnehmer das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der im Voraus bezahlte Pensionspreis wird dem Pensionsnehmer anteilmässig zurückerstattet. Der Pensionsnehmer haftet aber für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsgeber mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung gemäss Ziffer 1 hervor gemacht hat. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten.

**Optional, zum Schutz des Pensionsnehmers (falls nicht gültig streichen):** Der Pensionsgeber kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

## 9.2 TOD DES PFERDES

Bei Tod des eingestellten Pferdes wird der vorliegende Hinterlegungsvertrag automatisch aufgelöst. Das Pensionsgeld für die Restdauer des Monats ist dem Pensionsnehmer anteilmässig zurück zu erstatten.

Sofern sich der Pensionsnehmer einen Pensionsplatz reservieren möchte, hat er dies dem Pensionsgeber schriftlich mitzuteilen.

## 10 VORGEHEN BEI STREITIGKEITEN

Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen sind vorerst durch eine Schlichtungsstelle beizulegen.

**Als Schlichtungsstelle wird ..... bezeichnet.**

Über Streitigkeiten, welche die Schlichtungsstelle nicht beilegen kann, entscheidet der Richter am Ort des Stalles, sofern die Parteien damit nicht ein Schiedsgericht beauftragen.

Der Pensionsgeber verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

## 11 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 472 ff) sinngemäss anwendbar.

## 12 WEITERE BESTIMMUNGEN

- .....

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Ort

Datum

.....

.....

Der Pensionsgeber

Der Pensionsnehmer

.....

.....